



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 23.08.2024

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter www.traunstein.bayern

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 30

Seite 201

Inhaltsverzeichnis:

Vollzug des Waffengesetzes;

Allgemeinverfügung - Ausnahme von der Erlaubnispflicht gem. § 12 Abs. 5 Waffengesetz (WaffG) für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Wettkämpfen und am Training in der Chiemgau Arena Ruhpolding

69/24

Vollzug des KommZG;

Hinweis auf die Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Traunstein für das Haushaltsjahr 2024

70/24

Abgrabungsrecht;

Erschließung und Kiesabbau sowie Verfüllung in Alterfing auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 2084/2, 2089 der Gemarkung Kay, Stadt Tittmoning

71/24

Baurecht;

Vinzentinum - Nutzungsänderung Wohnungen für Studenten auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 76 der Gemarkung Ruhpolding, Gemeinde Ruhpolding

72/24

69/24

Az.: 3.342-1352-210001

Vollzug des Waffengesetzes;

Allgemeinverfügung - Ausnahme von der Erlaubnispflicht gem. § 12 Abs. 5 Waffengesetz (WaffG) für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Wettkämpfen und am Training in der Chiemgau Arena Ruhpolding

Das Landratsamt Traunstein erlässt gemäß § 12 Abs. 5 WaffG folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für volljährige Teilnehmerinnen und Teilnehmer (lt. Teilnahmebestätigung) an Wettkämpfen und am Training in der Chiemgau Arena Ruhpolding wird der Umgang mit Kleinkalibergewehren und der dazugehörigen Munition des Kalibers .22lr von den Erlaubnispflichten des Waffengesetzes unter nachstehenden Bedingungen ausgenommen:
 - 1.1 Der Umgang beschränkt sich auf den Besitz und die Mitnahme nach und aus der Bundesrepublik Deutschland sowohl aus EU-Staaten als auch aus Drittstaaten.
 - 1.2 Diese Ausnahme gilt nur, wenn eine Einladung vorliegt und nur für diejenigen Personen, für die eine Teilnahmebestätigung durch die Gemeindewerke Ruhpolding erteilt wurde.
 - 1.3 Die Ausnahmeregelung wird erteilt für die Zeit vom 01.09.2024 bis 31.08.2027.
2. Die Entscheidung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
3. Es werden folgende Auflagen festgesetzt:
 - 3.1 Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind verpflichtet, die Kleinkaliberwaffen mit der dazugehörigen Munition ordnungsgemäß aufzubewahren und die Waffen nur ungeladen und in einem verschlossenen Behältnis zu transportieren. Außerhalb der Chiemgau Arena oder der eigenen Unterkunft ist das Führen dieser Waffen nicht zulässig.
 - 3.2 Bei der Einreise hat die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer eine Kopie der Kurzform dieser Ausnahmeregelung und die Einladung bzw. Teilnahmebestätigung des Veranstalters vorzulegen.
 - 3.3 Die Gemeindewerke Ruhpolding haben die Kleinkaliberwaffen, die nach Deutschland verbracht werden oder mitgenommen werden, mit Seriennummer und Zuordnung zu einer Delegation oder Einzelperson zu dokumentieren und auf Anfrage diese Daten der Genehmigungsbehörde, der Polizei und dem Zoll zu übermitteln.
 - 3.4 Die Verantwortlichen der Gemeindewerke Ruhpolding werden verpflichtet, das Landratsamt über Personen, die mit Schusswaffen anreisen, frühzeitig zu informieren. Die Meldung beinhaltet mindestens die betreffenden Personen, deren Übernachtungsort und die Aufenthaltsdauer.
 - 3.5 Die Gemeindewerke Ruhpolding haben bei Großveranstaltungen eine Gesamtliste der Einladungen dem Zoll zuzuleiten.
4. Die Festsetzung weiterer Auflagen bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Der Text dieser Allgemeinverfügung kann im Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, Hauptgebäude Zimmer Nr. A 1.28 sowie in der jeweiligen Gemeinde während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Zudem ist diese Allgemeinverfügung abrufbar unter www.traunstein.com/aktuelles/amtsblaetter

Landratsamt Traunstein
Traunstein, 30.07.2024

Dr. Wolfgang Krämer
Abteilungsleiter

70/24

**Vollzug des KommZG;
Hinweis auf die Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Traunstein für das Haushaltsjahr 2024**

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF) Traunstein für das Haushaltsjahr 2024 wurde im Oberbayerischen Amtsblatt der Regierung von Oberbayern Nr. 20/2024 vom 16.08.2024 auf Seite 280 amtlich bekanntgemacht. Als Mitglied dieses Zweckverbandes weist der Landkreis Traunstein nach Art. 48 Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie § 17 Satz 2 der Verbandssatzung auf diese Bekanntmachung hin.

Traunstein, den 20.08.2024
Landratsamt Traunstein

Dr. Wolfgang Krämer
Abteilungsleiter

71/24
Az.: 4.40-K-3-2022

**Abgrabungsrecht;
Erschließung und Kiesabbau sowie Verfüllung in Alterfing auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 2084/2, 2089 der Gemarkung Kay, Stadt Tittmoning**

Öffentliche Bekanntmachung des Abgrabungsgenehmigungsbescheides vom 23.07.2024, Az. 4.40-K-3-2022, gemäß Art. 9 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 8 des Bayer. Abgrabungsgesetzes (BayAbgrG) vom 27.12.1999 (GVBl. S. 532) in der aktuell geltenden Fassung, Art. 78 a des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG - (BayRS 2010-1-I) in der aktuell geltenden Fassung, § 27 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BGBl. I S. 94) in der aktuell geltenden Fassung i.V.m. Art. 74 Abs. 5 Satz 2 BayVwVfG.

Mit Bescheid vom 23.07.2024, 4.40-K-3-2022, wurde Herrn Gottfried Ganisl die Abgrabungsgenehmigung für das im Betreff genannte Kiesabbauvorhaben auf den Grundstücken Fl.Nr. 2084/2 und 2089 der Gemarkung Kay, Stadt Tittmoning unter verschiedenen Nebenbestimmungen erteilt.

Der verfügende Teil des Genehmigungsbescheids lautet wie folgt:

Das im Betreff genannte Abgrabungs- und Rekultivierungsvorhaben genehmigen wir nach Maßgabe der beigefügten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter den nachfolgend genannten Nebenbestimmungen.

Dieser Genehmigung liegen die mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamts Traunstein von heute versehenen Bauvorlagen sowie die eingereichten Antragsunterlagen mitsamt den enthaltenen Angaben zugrunde. Die Bauvorlagen und sonstigen Antragsunterlagen sind als Antragsgegenstand auch Gegenstand dieser Abgrabungsgenehmigung.

Sie sind nur insoweit verbindlich, als sie sich auf die genehmigten Maßnahmen beziehen und nicht im Widerspruch zu den Anforderungen in nachfolgender Ziffer II dieses Bescheides stehen. Soweit Roteintragungen in den Bauvorlagen vorgenommen wurden, gehen diese den Darstellungen oder Bezeichnungen vor.

Der Genehmigungsbescheid enthält u.a. Nebenbestimmungen zum Natur- und Artenschutz, zum Gewässerschutz, zum Ablauf des Kiesabbaus und der Wiederverfüllung mit Rekultivierung, zum zulässigen Verfüllmaterial, zur Sicherung des Abbaugeländes inkl. Arbeitssicherheit sowie zur Eigen- und Fremdüberwachung bei der Durchführung des Vorhabens.

Die Zustellung dieses Abgrabungsgenehmigungsbescheides erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung entsprechend Art. 78 a BayVwVfG i.V.m. § 27 Satz 1 UVPG, Art. 74 Abs. 5 Satz 2 BayVwVfG.

Gleichzeitig wird eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheids mit Rechtsbehelfsbelehrung in der Stadt Tittmoning ab dem 26.08.2024 zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Die Einsichtnahme kann in der Stadt Tittmoning zu den allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses erfolgen. Ebenfalls gleichzeitig wird der Genehmigungsbescheid im UVP-Portal ins Internet eingestellt und kann dort unter www.uvp-verbund.de in der Kategorie Bergbau- und Abbauvorhaben eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist, also mit Ablauf des 25.09.2024, gilt der Abgrabungsgenehmigungsbescheid gegenüber den Betroffenen, denjenigen, die Einwendungen erhoben haben und gegenüber den übrigen Betroffenen gemäß Art. 74 Abs. 5 Satz 3 und Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG als zugestellt. Im Anschluss daran läuft die Klagefrist gemäß der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Abgrabungsgenehmigungsbescheid bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim LRA Traunstein – Abgrabungsbehörde -, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein, angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,
Hausanschrift: Bayerstraße 30,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Traunstein, den 20.08.2024
Landratsamt Traunstein

Christian Nebl
Abteilungsleiter

72/24
Az.: 4.40-BS-52-2024

Baurecht;

Vinzentinum - Nutzungsänderung Wohnungen für Studenten auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 76 der Gemarkung Ruhpolding, Gemeinde Ruhpolding

Zustellung des Baugenehmigungsbescheides vom 21.08.2024, Geschäftszeichen 4.40-BS-52-2024, gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) an die beteiligten Grundstücksnachbarn im baurechtlichen Sinne.

Mit Bescheid vom 21.08.2024, Geschäftszeichen 4.40-BS-52-2024, wurde

Firma
Wohnungsbau GmbH des Landkreises Traunstein
Papst-Benedikt-XVI.-Platz 1
83278 Traunstein

die Baugenehmigung für das im Betreff genannte Bauvorhaben unter verschiedenen Nebenbestimmungen erteilt.

Die Zustellung dieses Baugenehmigungsbescheides erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,
Hausanschrift: Bayerstraße 30,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise

- a) Die Zustellung der vorgenannten Baugenehmigung - in Form der öffentlichen Bekanntmachung - gilt mit dem Tag der Bekanntmachung gegenüber den beteiligten Nachbarn als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 6 BayBO).
- b) Mit der Zustellung wird die Monatsfrist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs (siehe oben) in Lauf gesetzt. Die Klage eines Dritten (Nachbarn) gegen die Baugenehmigung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung, § 212 a BauGB.
- c) Die Baugenehmigung kann beim Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, Gebäude B, Zimmer 2.94, 2. Stock, nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 0861/58-264) eingesehen werden.
- d) Ungeachtet dieser Zustellung besteht ein Recht der beteiligten Nachbarn, innerhalb der Rechtsmittelfrist eine schriftliche Ausfertigung der Baugenehmigung anzufordern; alleine maßgeblich für den Zeitpunkt der Zustellung und den Lauf der Rechtsbehelfsfrist bleibt aber die öffentliche Zustellung.
- e) Ein Erbbauberechtigter tritt an die Stelle des Eigentümers. Ist Eigentümer eines Nachbargrundstücks eine Eigentümergemeinschaft nach dem Wohnungseigentumsgesetz, so treten an die Stelle des Verwalters die einzelnen Wohnungseigentümer.
- f) Die Nebenbestimmungen zu der Baugenehmigung (Auflagen, Bedingungen) müssen nicht als Teil dieser öffentlichen Bekanntmachung bekannt gegeben werden, können aber bei den Verfahrensakten eingesehen bzw. auf Anforderung als Ausfertigung des Genehmigungsbescheides übersandt werden.

Traunstein, den 21.08.2024

Landratsamt Traunstein

Christian Nebel
Abteilungsleiter

Siegfried Walch
Landrat